

BUNDESGERICHTSHOF

2016 067

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 224/64

URTEIL

Verkündet am

19. November 1965
Broeske,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Harry Arie H [REDACTED], T [REDACTED]/Israel, B [REDACTED] str. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z,
vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergutmachung
und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED] platz [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Freiherr [REDACTED]
[REDACTED]-

44

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. November 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstr. vom 5. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen.

Tatbestand:

Der im Jahre 1918 in Jaroslaw (Rußland) geborene jüdische Kläger erwarb im Jahre 1927 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung. Vom Ende des 1. Weltkrieges an lebte er mit seinen Eltern in Bydtkuhnen (Ostpreußen). Nach dem Tode des Vaters kam er im Jahre 1926 zu Verwandten nach Riga. Von dort floh er im Juni 1941 beim Heranrücken der deutschen Truppen aus Furcht vor nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen nach Rußland. Hier wurde er als deutscher Staatsangehöriger am 22. Juni 1941 festgenommen und bis Januar 1947 in den Lagern Novosibirsk und Karaganda festgehalten. Anschließend wurde er mit einem Transport nach Wien gebracht und dort am 3. April 1947 freigelassen. Im August 1948 wanderte er in Israel ein. Seit dem 14. Juli 1952 besitzt er die israelische Staatsangehörigkeit.

Der Kläger begehrt Entschädigung für Schaden an Freiheit, erlitten in Rußland in der Zeit vom 22. Juni 1941 bis zum 8. Mai 1945 (46 Monate). Er macht geltend, er sei nur deswegen

in die Hände der Russen gefallen, weil er ohne den Schutz der deutschen diplomatischen Vertretung verblieben und als Jude von der in den Jahren 1939 bis 1941 erfolgten Umsiedlung der Baltendeutschen ausgeschlossen gewesen sei. Diese Umsiedlung habe auch den Schutz der Baltendeutschen vor den Sowjetrussen bezweckt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens an Freiheit 6.900.- zu zahlen.

Das Landgericht hat, entsprechend dem Antrag des beklagten Landes, die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageantrag weiter.

Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Die Revision ist unbegründet.

1. In Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Senats (vgl. Urteile RzW 1962, 268 Nr. 18, m.w.N.; 1963, 268 Nr. 18; 1964, 169 Nr. 37) ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Kläger für die in der Sowjetunion erlittene Freiheitsentziehung nur unter den Voraussetzungen des § 43 Abs Satz 2 BEG eine Entschädigung beanspruchen kann. An dieser Auffassung ist festzuhalten. Entgegen der von der Revision in der mündlichen Verhandlung vertretenen Ansicht genügt daher ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Freiheitsentziehung nicht.



Die Voraussetzungen der Nr. 2 des § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG hat das Berufungsgericht verneint, weil kein Anhaltspunkt dafür bestehe, daß das Deutsche Reich die Sowjetunion veranlaßt habe, seine eigenen, deutschen, Staatsangehörigen zu verhaften.

Es hat ferner die Frage verneint, ob im Sinne der Nr. 1 der Vorschrift die Freiheitsentziehung des Klägers dadurch ermöglicht worden ist, daß er die Staatsangehörigkeit oder den Schutz des Deutschen Reiches verloren hatte. Hierzu hat es ausgeführt: Der Kläger habe die deutsche Staatsangehörigkeit erst einige Zeit nach seiner Verhaftung durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verloren. Hierdurch sei seine danach liegende Freiheitsentziehung ebensowenig ermöglicht worden wie die Freiheitsentziehung überhaupt durch den Verlust des Schutzes des Deutschen Reiches. Eine Schutzpflichtverletzung könne in dem diffamierenden Ausschluß von der Umsiedlung der im Baltikum lebenden Deutschen nicht erblickt werden. Zwar sei diese Umsiedlungsaktion neben den im Vordergrund stehenden bevölkerungspolitischen Motiven auch durchgeführt worden, um die in diesen Ländern lebenden deutschen Volkszugehörigen vor der drohenden Sowjetisierung zu bewahren. Diese sei aber nicht einer drohenden Verhaftung gleichzusetzen. Der Kläger sei nicht schon nach der einsetzenden Sowjetisierung verhaftet worden, sondern habe - jedenfalls in Bezug auf seine äußere Freiheit - unbehelligt in Riga weiterleben können. Er sei erst und allein deswegen verhaftet und festgehalten worden, weil er sich nach Ausbruch des Krieges mit Deutschland von seinem Wohnsitz Riga als feindlicher Ausländer in das Innere Rußlands habe begeben wollen. Es könne sein, daß den nationalsozialistischen Machthabern und sonstigen Eingeweihten schon bei der Umsiedlungsaktion der drohende Krieg mit Rußland bekannt gewesen sei. Dies sei aber bei den im Baltikum lebenden Deutschen im allgemeinen nicht der Fall gewesen, gleichgültig, ob es sich um sogenannte "arische" oder um jüdische Volkszugehörige gehandelt habe. Folglich sei dies auch ohne Bedeutung

für die frei zu treffende Entscheidung gewesen, ob von der Möglichkeit der Umsiedlung Gebrauch zu machen sei oder nicht. Wäre der Krieg mit Rußland damals bekannt gewesen, so hätte Rußland nicht so überrascht werden können, wie es tatsächlich der Fall gewesen sei. Damit könne es auf sich beruhen, ob für die nationalsozialistischen Machthaber bei der Umsiedlungsaktion auch der Umstand mitbestimmend gewesen sei, die dort lebenden Deutschen vor dem drohenden Krieg und seinen vorauszusehenden Folgen zu bewahren. Sie hätten auch bei sogenannten "arischen" Deutschen in Kauf genommen, daß diese von dem Kriegsausbruch überrascht worden seien. Zwar habe die größere Zahl der im Baltikum lebenden Deutschen von der Umsiedlungsaktion Gebrauch gemacht; jedoch seien nach den vorliegenden Gutachten doch noch einige zurückgeblieben. Diese seien ohne Rücksicht auf ihre rassische Einordnung nicht vor dem drohenden Krieg gewarnt worden. Die widerstreitenden Interessen zwischen der völkerrechtlichen Warnungspflicht und dem allgemeinen Staatsinteresse habe die deutsche Regierung nach freiem politischen Ermessen abwägen können.

Auch die Art und Weise der Durchführung der Lagerhaft sei nicht durch den Verlust des Schutzes des Deutschen Reiches ermöglicht worden. Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes hätten weder die Schutzmacht des Deutschen Reiches noch das Internationale Rote Kreuz auf die Lebensbedingungen der in der Sowjetunion internierten und kriegsgefangenen Personen einen Einfluß nehmen können.

2. Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

a) Die Revision meint, das Berufungsgericht habe bei der Frage der Schutzversagung nicht auf die unterlassene Warnung vor dem bevorstehenden Krieg abstellen dürfen; entscheidend sei der Entzug der Möglichkeit gewesen, von der Umsiedlungsaktion Gebrauch zu machen; dies sei der Auslieferung des Klägers an die spätere Feindmacht mit der Folge der Verhaftung gleichgekommen.

Dieser Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1960, 380 Nr. 40; 1963, 368 Nr. 18 m.w.N.) kann mit dem Schutz des Deutschen Reiches im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG nur der Schutz gemeint sein, den das Deutsche Reich nach völkerrechtlichen Grundsätzen seinen Staatsangehörigen und Schutzbefohlenen im Ausland gegen Freiheitsentziehungen zu gewähren berechtigt ist. Die Gewährung dieses Schutzes war gemäß Art. 112 Abs. 2 der Weimarer Verfassung eine Obliegenheit des Deutschen Reiches. Die Schutzpflicht umfaßt nach der Rechtsprechung des Senats (RzW 1959, 216 Nr. 17; 1960, 380 Nr. 40) auch die Pflicht, im Falle drohender Kriegsgefahr diejenigen Staatsangehörigen, die sich in einem vom präsidenten Gegner beherrschten Gebiet aufhalten, über diese Gefahr zu unterrichten, um ihnen durch eine solche Warnung zu ermöglichen, entweder in die Heimat zurückzukehren oder sich in das neutrale Ausland zu begeben. Wurde ein verfolgter deutscher Staatsangehöriger, anders als die nichtverfolgten deutschen Staatsangehörigen, nicht von der deutschen Auslandsvertretung über eine solche drohende Kriegsgefahr verständigt und verließ er infolgedessen das feindliche Land nicht, so kann seine Internierung nach Kriegsausbruch die Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BEG erfüllen. Abzustellen ist dabei jedoch auf die Zeit unmittelbar vor Kriegsausbruch. Hier sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die im Baltikum noch lebenden Deutschen ohne Rücksicht auf ihre rassische Einordnung nicht vor dem Kriegsausbruch gewarnt worden. Das Unterlassen einer solchen Warnung, die im politischen Ermessen der Reichsregierung stand, kann somit nicht als eine verfolgungsbedingte Verletzung der Schutzpflicht und damit nicht als eine Verfolgungsmaßnahme im Sinne des § 2 BEG angesehen werden.

Entgegen der Meinung der Revision kann in dem Ausschluß von der Umsiedlungsaktion eine Verletzung der Schutzpflicht nicht erblickt werden. Denn unter diesem Schutz sind diplomatische Maßnahmen zu verstehen, die unmittelbar darauf gerichtet sind, die Freiheitsentziehung eines im Ausland verbliebenen Staatsangehörigen oder Schutzbefohlenen zu verhindern oder zu

beseitigen. Hierunter kann aber nicht die Umsiedlungsaktion fallen, bei der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bevölkerungspolitische Motive im Vordergrund standen. Eine andere Beurteilung ist nicht etwa mit Rücksicht auf die Unterstellung des Berufungsgerichts geboten, daß für die Aktion möglicherweise auch der Umstand mitbestimmend gewesen sei, die im Baltikum lebenden Deutschen vor der drohenden Sowjetisierung und dem drohenden Kriegsausbruch samt seinen vorauszu- sehenden Folgen zu bewahren. Als eine diplomatische Schutzmaßnahme kann die Aktion schon im Hinblick auf den fehlenden zeitlichen Zusammenhang nicht gewertet werden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts konnte nämlich der Kläger nach der Okkupation der baltischen Staaten seitens Rußlands, also nach dem Abschluß der Umsiedlungsaktion, noch unbehelligt in Riga leben. Es fehlt somit an einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Ausschluß von der Umsiedlungsaktion und der Verhaftung des Klägers anläßlich des Kriegsausbruchs. Die Rechtslage ist hier insoweit nicht anders zu beurteilen als bei Personen, die aus Verfolgungsgründen in das Ausland ausgewandert sind und mit Rücksicht auf die ihnen sonst wieder drohende Verfolgung nicht in den Machtbereich des Deutschen Reiches zurückkehren konnten. Auch dieser Personenkreis kann sich nicht schon aufgrund dieser Tatsache darauf berufen, daß er den Schutz des Deutschen Reiches verloren habe. Eine andere Beurteilung würde im Ergebnis bedeuten, daß Freiheitsentziehungen ausländischer Staaten schon dann eine Entschädigungspflicht auslösen, wenn zwischen ihnen und der Verfolgung ein - adäquat ursächlicher Zusammenhang besteht. Diese Auffassung widerspricht aber nach der o.a. ständigen Rechtsprechung des Senats dem Willen des Gesetzgebers.

b) Die Revision macht ferner ohne Erfolg geltend, das Deutsche Reich habe es durch die völkerrechtswidrige Art der Kriegführung veranlaßt, daß die Lage internierter Reichsdeutscher in der Sowjetunion ohne den Versuch der Intervention unter menschenunwürdigen Bedingungen geblieben sei. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Von der Veranlassung ein

rechtstaatlichen Grundsätzen in seiner Durchführung zuwiderlaufenden Freiheitsentzugs im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BEG könnte nur gesprochen werden, wenn das Verhalten der deutschen Regierung zum Zwecke gehabt hätte, die Sowjetunion zu einer solchen Durchführung zu bestimmen. Für diese Annahme besteht aber kein Anhalt.

3. Aus diesen Gründen muß die Revision des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher

Dr. Loewenheim

Raske

Dr. Graf

Wüstenberg